

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

## **Sitzung**

des

## **GEMEINDERATES**

am 25.10.2010  
Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22.07 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.  
Die Einladung erfolgte am 20.10.2010.

Anwesend waren:

Bürgermeister                    Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister            Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- |  |  |
|--|--|
| 1. gf.GR <sup>in</sup> . Petra Graf      | 16. GR <sup>in</sup> . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler                 | 17. GR. Ing. Karl Köckeis                      |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner              | 18. GR. Peter Kodym                            |
| 4. gf.GR. Herbert Janschka               | 19. GR. Oswald Leithner                        |
| 5. gf.GR. Mag. Spyridon Messogitis       | 20. GR <sup>in</sup> . Ingrid Lorenz           |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka             | 21. GR <sup>in</sup> . Luise Mahlberg          |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch              | 22. GR. Markus Neunteufel                      |
| 8. gf.GR <sup>in</sup> . Ingrid Schön    | 23. GR. Peter Pfeiler                          |
| 9. GR. Richard Baumann                   | 24. GR <sup>in</sup> . Ursula Sander           |
| 10. GR. Michael Dubsky                   | 25. GR. Stefan Satra                           |
| 11. GR. Karl Endl                        | 26. GR. Gerhard Schneidhofer                   |
| 12. GR <sup>in</sup> . Maria Ertl        | 27. GR. Robert Stania                          |
| 13. GR <sup>in</sup> . Elisabeth Fechter | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora                 |
| 14. GR. Ing. Johann Grath                | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek                    |
| 15. GR <sup>in</sup> . Gabriela Janschka | 30. GR <sup>in</sup> . Monika Waldhör          |

Anwesend waren außerdem:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 1. GR Michael Gnauer | 5. ----- |
| 2. -----             | 6. ----- |
| 3. -----             | 7. ----- |
| 4. -----             | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. -----  
2. -----

3. -----  
4. -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner  
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## **T A G E S O R D N U N G :**

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Angelobung

Pkt. B) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.9.2010

Pkt. C) Ergänzungswahl Gemeindevorstand

Pkt. D) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

Pkt. E) Beschlussfassung über:

- 1) Nachtragsvoranschlag
- 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG: 1. Nachtragsvoranschlag 2010
- 3) Altlast Wiener Neudorf, Sicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen -  
Förderungsvertrag
- 4) EVN-Gashochdruckleitung - Dienstbarkeitsverträge
- 5) Leihradl next bike - Vereinbarung zur Gemeindekooperation
- 6) Weihnachtsszuwendung Kinderreiche und Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- 7) Subventionen
- 8) Verwaltungskostenbeitrag ab 2011 für alle WHA
- 9) Benützungstarife Altes Rathaus
- 10) Benützungstarife Migazzi-Haus
- 11) Verleih- und Verkaufsgebühren
- 12) Änderung 2010-1 örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan:
  - a) Änderung örtliches Raumordnungsprogramm
  - b) Änderung Bebauungsplan
- 13) Verordnung Entschädigung Mandatäre
- 14) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. F ) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. G) Beschlussfassung über:

### **Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)**

- 15) Einreichung Mahnklage
- 16) Wohnungsvergaben
- 17) Parkplatzvergaben
- 18) Schrebergartenvergabe

- 19) Sozialfonds
- 20) Weihnachtszuwendung
- 21) Wohnungsangelegenheiten
- 22) Personalangelegenheiten:
  - a) Weihnachtszuwendung für Bedienstete
  - b) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
  - c) einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
  - d) Karenzvertretung Abteilungsleiterin Buchhaltung
- 23) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

### **Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **Pkt. A)**

##### **Angelobung**

Für den ausgeschiedenen Gemeinderat Franz Fürst wird Herr Oswald Leithner von Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner als Gemeinderat angelobt.

#### **Pkt. B)**

##### **Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.9.2010**

Schriftliche Anmerkung von Herrn GR Stania zum Protokoll betreffend Subvention wird vorgelegt. Die Formulierung wird entsprechend seines Anbringens geändert (siehe Beilage). Das Protokoll vom 13.9.2010 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird einstimmig angenommen.

#### **Pkt. C)**

##### **Ergänzungswahl Gemeindevorstand**

siehe Beilage

#### **Pkt. D)**

##### **Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse**

siehe Beilage

Vizebürgermeister Regierungsrat Josef Tutschek ersucht alle Anwesenden, sich von den Sitzen zu erheben und ersucht um eine Gedenkminute zu Ehren der verstorbenen Frau Fürst.

Es werden 2 Dringlichkeitsanträge gestellt:

#### **1. Dringlichkeitsantrag:**

## **Gemeinderatssitzungsprotokolle - Homepage**

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

*„Der Gemeinderat möge beschließen, ab sofort alle Sitzungsprotokolle von Gemeinderatssitzungen (öffentlicher Teil) nach deren Genehmigung durch den Gemeinderat auf der Homepage der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu veröffentlichen.“*

### **Begründung:**

Um das Bürgerservice in unserer Gemeinde auszubauen, sollten die Wr. Neudorfer Bürgerinnen und Bürger auch alle wichtigen und interessanten Informationen aus dem Ort auf der Internetseite der Gemeinde finden können.

Aus diesem Grund ist es zielführend, auch politische Informationen, nachdem sie vom Gemeinderat genehmigt worden sind, ins Netz zu stellen. Daraus kann sich jeder Gemeindegänger ein unverfälschtes Bild vom Abstimmungsverhalten der Mandatäre und Fraktionen machen, das leider viel zu oft von den dann veröffentlichten Berichten in Parteizeitungen abweicht.

## **2. Dringlichkeitsantrag**

### **Beauftragung Rechtsanwalt**

Gemeinderätin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

### **Begründung:**

In der Ausschusssitzung für Infrastruktur vom 5.10.2010 erläuterte Rechtsanwalt Dr. Krist die rechtlichen Möglichkeiten einer Erwirkung von Tempo 80 auf der Südautobahn. Er hat angeboten, ein Schreiben mit den entsprechenden rechtlichen Ausführungen für ein Honorar von netto € 2.000,-- zu verfassen. Die Bedeckung ist über die Haushaltsstelle Rechtskosten gegeben.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Rechtsanwalt Dr. Krist zu beauftragen, einen Briefentwurf an den Verkehrsminister zur Anregung einer Verordnungserlassung über eine Tempo-80-Beschränkung auf der Südautobahn nach § 43 Abs. 2 StVO zu verfassen.“*

Die Sitzung wird von 19.15 Uhr bis 19.30 Uhr unterbrochen.

## **1. Dringlichkeitsantrag:**

### **Gemeinderatssitzungsprotokolle - Homepage**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion SPÖ; Stimmenthaltung: gf. GR Gredler) abgelehnt.**

## **2. Dringlichkeitsantrag**

### **Beauftragung Rechtsanwalt**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

**Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 2. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 14a) behandelt.

## **Pkt. E)**

### **Beschlussfassung über:**

#### **1) Nachtragsvoranschlag**

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

*„Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2010 zwei Wochen hindurch, das ist vom 4. Oktober 2010 bis 18. Oktober 2010, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.*

*Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:*

*Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2010 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.*

*Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2010 einschließlich der im 1. Nachtragsvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:*

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: 24,726.700,-

Einnahmen: 24,726.700,-

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: 4,198.700,-

Einnahmen: 4,198.700,-

*Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages im Jahr 2010 aufzunehmen sind, beträgt € 3,267.500,-.*

*Alle übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Kassenkredites sowie der Höhe der im Haushaltsjahr 2010 einzuhebenden Gebühren und Abgaben bleiben gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2009 aufrecht.“*

Die Sitzung wird von 20.00 Uhr bis 20.20 Uhr unterbrochen.

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen Fraktion Umweltforum, Fraktion ÖVP, Fraktion FPÖ) angenommen.**

## **2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG: 1. Nachtragsvoranschlag 2010**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf &*

Co Kommanditgesellschaft über beiliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2010 der Infrastruktur KG.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen Fraktion ÖVP, Fraktion FPÖ; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.**

### **3) Altlast Wiener Neudorf, Sicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen - Förderungsvertrag**

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt im Rahmen der laufenden Sicherungsmaßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen der Altlast N39, Sportplatz Wiener Neudorf folgenden

## **F Ö R D E R U N G S V E R T R A G**

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**.

#### **Gegenstand des Förderungsvertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A920019**, ist die Förderung folgender laufender Sicherungsmaßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen:

Sanierung/Sicherung der Altlast:	N39 Sportplatz Wiener Neudorf Betriebskostenverlängerung
Eingangsdatum Förderungsansuchen:	23.12.2009
Datum Projekt:	15.03.2002
Projektersteller:	Altlastensanierungs GesmbH Wiener Neudorf, Technisches Büro für Geologie
Datum Kostenschätzung:	02.06.2010
Bescheide:	WA1-ALV-27.410/111-02 (10.05.2002) WA1-ALV-27410/115-2006 (01.06.2006)
Dauer der geförderten laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bzw. Beweissicherung:	
Beginn:	01.01.2010
Ende:	31.12.2014

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung vom 23.06.2010 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 08.07.2010 gewährt wurde.

1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Förderungsrichtlinien 2008 für die Altlastensanierung und -sicherung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

- 1.3 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Einstellung und Rückforderung der Förderung, Punkt 5.) das Bundesvergabegesetz i.d.g.F. hinsichtlich der förderungsfähigen Leistungen einzuhalten.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den EG-beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

### **Ausmaß und Auszahlung der Förderung**

#### **2.1 Laufende Sicherungsmaßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen:**

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten für laufende Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und Beweissicherungsmaßnahmen in Höhe von EUR 591.000,00 wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Für die förderfähigen vorläufigen Betriebskosten von	<b>EUR 550.100,00</b>
errechnet sich mit dem Fördersatz von	<b>80 %</b>
eine Förderung im vorläufigen Nominale von	<b>EUR 440.080,00</b>

Für Eigenleistungen wird ein Stundensatz von maximal EUR 60,- anerkannt. Daraus ergeben sich nicht förderungsfähigen Kosten von EUR 40.900,-.

Der Förderungszeitraum für die laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

**Die Förderung wird als Betriebskostenzuschuss ausbezahlt.**

- 2.2 Die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in begründeten Fällen eine Erhöhung der förderungsfähigen Netto-Kosten um höchstens 15 %, maximal jedoch 1 Mio. EUR Barwert, ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung anerkannt werden.

### **Auszahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formblatt) unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung. Den Rechnungsnachweisen sind eine Rechnungszusammenstellung (beiliegendes Formblatt) mit Bezugnahme auf die Positionen des Kataloges (der Kostenschätzung) sowie ein Bericht über das jeweilige Betriebsjahr anzuschließen. Die Rechnungsnachweise haben Leistungen jeweils für eine Betriebsdauer von 12 Monaten - beginnend mit der Inbetriebnahme der Anlagen - zu umfassen.

- 3.3 Für alle Rechnungsnachweise, die bis spätestens zum 5. eines Monats bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Monat.
- 3.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die an ihn überwiesenen Förderungsmittel innerhalb von zwei Wochen an die Rechnungsleger laut jeweiligem Rechnungsnachweis weiterzuleiten. Andernfalls sind die Fördermittel unverzüglich an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rückzuüberweisen.

#### **Besondere Förderungsbedingungen**

- 4.1 Im jährlichen Bericht zu den Sicherungsmaßnahmen sind vor allem Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:
- Zusammenfassende Interpretation der regelmäßig gemessenen maßgeblichen Schadstoffe im Pumpwasser aus der Wasserhaltung sowie der Entgasung inkl. Aussagen über deren Entwicklung.
  - Zusammenfassende Interpretation der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen auf Grund der Grundwasserabstrom – und Deponiegasbeweissicherungsergebnisse im Hinblick auf die maßgeblichen Schadstoffe und die zu sichernden Schutzgüter Grundwasser und Luft (Deponiegas).
  - Prognose der weiteren Entwicklung der maßgeblichen Schadstoffe betreffend die Schutzgüter Grundwasser und Luft (Deponiegas) sowie Abschätzung des zukünftigen Sicherungsaufwandes (Dauer/Umfang).
  - Aus der Schadstoffentwicklung abgeleitete mögliche technische Maßnahmen zur Optimierung der Anlagen bzw. Prüfung der Reduktion von Auflagenpunkten in Abstimmung mit der Behörde im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Sicherungsmaßnahmen.
  - Überprüfung der Betriebsweise und gegebenenfalls Optimierung der Anlagen.
  - Auf Basis der oben angeführten Punkte Begründung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Fortführung der Maßnahmen.
- 4.2 Der Bericht gemäß 1. ist jeweils auch an die Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln und mit dieser abzustimmen.

#### **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 5.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 5.3 Dieser Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam.
- 5.4 Änderungen des Förderungsvertrages bedürfen der Schriftform.“

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **4) EVN-Gashochdruckleitung - Dienstbarkeitsverträge**



Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, betreffend die Herstellung einer Gas-Hochdruckleitung zur Versorgung des Fernheizwerkes Mödling unter Inanspruchnahme von öffentlichem Gut und von Privatgrund der Marktgemeinde Wiener Neudorf folgende Dienstbarkeitsverträge:

## **DIENSTBARKEITSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

**Marktgemeinde Wiener Neudorf - öffentliches Gut; Anteil 1/1  
A-2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2**

(im Folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

**a)** Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
16128	Wiener Neudorf	756/6	1100	16128	Wiener Neudorf	Gasleitung
16128	Wiener Neudorf	764/11	1100	16128	Wiener Neudorf	Gasleitung
16128	Wiener Neudorf	764/26	1100	16128	Wiener Neudorf	Gasleitung
16128	Wiener Neudorf	764/52	1100	16128	Wiener Neudorf	Gasleitung

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß Lageplan.

**b)** Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der EVN und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

**3. a)** den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

**b)** die EVN rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden

nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (EVN) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

*c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der EVN keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.*

*d) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage keine Bäume bzw. tiefwurzelnde Gehölze zu pflanzen..*

4. *a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die EVN dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR. 12,00 (In Worten: Euro zwölf) zu bezahlen.*

*b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.*

5. *Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweris, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.*

6. *Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die EVN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.*

7. *Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, daß ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)*

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
16128	Wiener Neudorf	756/6	1100	16128	Wiener Neudorf
16128	Wiener Neudorf	764/11	1100	16128	Wiener Neudorf
16128	Wiener Neudorf	764/26	1100	16128	Wiener Neudorf
16128	Wiener Neudorf	764/52	1100	16128	Wiener Neudorf

*als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.*

8. *Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.*

9. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der EVN verbleibt.

## DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

**Marktgemeinde Wiener Neudorf; Anteil 1/1**  
**A-2351 Wiener Neudorf, Europapl. 2**

(im Folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:
- a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
16128	Wiener Neudorf	753/2	458	16128	Wiener Neudorf	Gasleitung
16128	Wiener Neudorf	764/30	505	16128	Wiener Neudorf	Gasleitung

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß Lageplan .

- b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der EVN und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:
- a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.
- b) die EVN rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (EVN) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

- c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der EVN keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.*
- d) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage keine Bäume bzw. tiefwurzelnde Gehölze zu pflanzen.*
3. *a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die EVN dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR. 52,00 (in Worten: Euro zweiundfünfzig) zu bezahlen.*
- b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.*
4. *Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweren, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.*
5. *Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die EVN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.*
6. *Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, daß ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)*

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
16128	Wiener Neudorf	753/2	458	16128	Wiener Neudorf
16128	Wiener Neudorf	764/30	505	16128	Wiener Neudorf

- als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.*
7. *Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.*
8. *Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der EVN verbleibt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **5) Leihradl next bike - Vereinbarung zur Gemeindekooperation**

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

### **Vereinbarung zur Gemeindekooperation**

*zwischen*

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Gemeinde genannt,  
und*

*dem Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung  
Gesamtverkehrsangelegenheiten, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, im Folgenden Land  
NÖ genannt.*

#### **Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems**

*Das Land NÖ hat den Betrieb des Fahrradverleihsystems LEIHRADL – nextbike im Rahmen einer Dienstleistungskonzession an die Pro Umwelt GmbH<sup>1</sup> (im Folgenden Betreiber genannt) vergeben, um in Niederösterreich bis zum Jahr 2014 ein öffentliches Fahrradverleihsystem zu etablieren.*

*Ziel des Fahrradverleihsystems ist, der Bevölkerung wie auch den Gästen der Region jederzeit Räder gegen Bezahlung einer Gebühr zur Verfügung zu stellen.*

*Eine erfolgreiche Durchführung des genannten Vorhabens basiert auf einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber des Fahrradverleihsystems und den teilnehmenden Gemeinden.*

*Der Betreiber strebt eine einwandfreie, qualitativ hochwertige Abwicklung des Leihradsystems (Radlogistik, Wartung der Räder) an. Die laufenden Betriebskosten wie auch Aufwendungen für Bewerbung und Marketing werden vom Betreiber des Verleihsystems übernommen.*

#### **Servicekosten**

*Für den Betrieb des Fahrradverleihsystems 2010 – 2014 an den bereits im Pilotprojekt 2009 installierten Verleihstationen entstehen für die Gemeinde € 200,-- netto Servicezuschuss pro Jahr und Standardverleihstation (6 Stellplätze bestückt mit 4 Rädern) bzw. € 50,-- netto pro Verleihrad. Dieser Betrag muss eingehoben werden, um die Servicierung der Räder weiterhin finanzieren zu können.*

*Die Abrechnung des Servicezuschusses erfolgt jährlich zu Ende der Radsaison zwischen der Gemeinde und dem Betreiber.*

#### **Standorte der Verleihstationen am Gebiet der Gemeinde**

*Die Gemeinde ist Eigentümerin der unten angeführten Grundflächen, stellte diese für die Installation von Verleihstationen für das Fahrradverleihsystem bereits gratis zur Verfügung und führte die dazu angeführten Maßnahmen an jedem genannten Standort bereits durch:*

- Standort „Rathaus“  
1 Verleihstation mit 6 Stellplätzen (Errichten eines TCI-Moduls);
- Standort „C.-Migazzi-Haus“  
1 Verleihstation mit 6 Stellplätzen (Errichten eines TCI-Moduls);
- Standort „Reisenbauer Ring“  
1 Verleihstation mit 6 Stellplätzen (errichten eines TCI-Moduls);

---

<sup>1</sup> Pro Umwelt GmbH, Grenzgasse 12, 3100 St. Pölten

Die Radabstellanlagen sind barrierefrei erreichbar und für den Benutzer des Systems **klar sichtbar**.

### **Reinigung und Pflege der Verleihstation**

Die Gemeinde besorgt laufend die Reinigung und Pflege der genannten Verleihstationen. Die Stationen sollen bedarfsorientiert nutzbar und sauber sein. Die Radabstellanlagen sollen den Benutzerinnen ein repräsentatives Erscheinungsbild bieten.

### **Auflassen von Verleihstationen**

Verleihstationen können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Betreiber des Verleihsystems und der Gemeinde aufgelassen werden. Das Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten, ist von der Gemeinde davon nachweislich zu informieren.

### **Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde vertritt die Idee des Fahrradverleihsystems im Interesse des Betreibers und setzt laufende Werbemaßnahmen für das Verleihsystem.

Werbetexte, Layout und Idee für Werbung und Marketing werden vom Betreiber des Fahrradverleihsystems zeitgerecht an die Gemeinde übermittelt, die vereinbarungsgemäß diese Werbung in allen Gemeindemedien (Gemeindezeitung, Homepage usw.) an prominenter Stelle gratis einbringt.

### **AnsprechpartnerIn**

Die Gemeinde nennt gegenüber dem Betreiber des Fahrradverleihsystems Ansprechpersonen, die dem Betreiber des Verleihsystems als administrative AnsprechpartnerInnen kooperationswillig gegenüberstehen.

- Ansprechpartner der Gemeinde Wiener Neudorf sind Bgm. Ing. Christian Wöhrleitner und Ing. Josef Podek

### **Weiterführung des Projektes**

Sofern der Betrieb des Fahrradverleihsystems - aus welchen Gründen immer - nicht fortgesetzt werden kann, verbleiben die installierten Fahrradverleihstationen im Besitz der Gemeinde. Die Aufschriften (Werbetafeln, Piktogramme, etc.) sind unverzüglich von der Standortgemeinde auf eigene Kosten zu entfernen, sodass die Verleihstationen als normaler Radständer weiter genutzt werden können.

Diese Vereinbarung wird auf ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich bei Nichteinspruchnahme jährlich automatisch bis zum Jahr 2014. Ein Einspruch, um eine Reduzierung/Verlegung/Ergänzung von Standorten oder einen gänzlichen Ausstieg aus dem Projekt zu bewirken, ist jährlich bis zum 31. November schriftlich unter Angabe der Gründe möglich. Die Ausleihzahlen werden den Gemeinden jährlich bis zum 31. Oktober vom Betreiber übermittelt.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (29 : 3; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.**

## **6) Weihnachtswendigung Kinderreiche und Menschen mit besonderen Bedürfnissen**

Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass an kinderreiche Familien (ab 4 Kinder bis 15 Jahre) Gutscheine im Wert von € 30,-- pro Kind als Weihnachtsgewandung 2010 ausgegeben werden.“*

*Weiters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die nicht gleichzeitig zum Personenkreis gem. Gemeinderatsbeschluss vom 13.9.2010, Tagesordnungspunkt B/12 gehören, eine Weihnachtsgewandung 2010 von je € 100,-- erhalten.*

*Das gleiche gilt auch für den diesbezüglichen Personenkreis in der Partnergemeinde Bärnkopf.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **7) Subventionen**

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:*

<i>Sportclub Aktivität</i>	€	<i>1.368,-- (bisher 2010 € 1.859,40)</i>
<i>Naturfreunde Wiener Neudorf</i>	€	<i>1.000,-- (bisher 2010 € 2.000,--)</i>
<i>Sportunion Wiener Neudorf</i>	€	<i>500,-- (bisher 2010 € 3.000,--)</i>

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

**Alle Subventionen werden einstimmig angenommen.**

## **8) Verwaltungskostenbeitrag ab 2011 für alle WHA**

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt in Abänderung des GR-Antrages vom 29.11.2002, den im Mietrechtsgesetz § 22 (Auslagen für die Verwaltung) verankerten Pauschalbeitrag von derzeit € 3,08/m<sup>2</sup> pro Jahr ab der Betriebskostenabrechnung 2010 jährlich für alle Gemeindewohnungen zu verrechnen.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (24 : 8; dagegen gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka H., gf. GR Gredler; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum, Fraktion FPÖ) angenommen.**

## **9) Benützungstarife Altes Rathaus**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Alten Rathauses ab 01.01.2011 die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:*

<i>Galerie</i>	<i>€ 300,00</i>	<i>Ausstellungspauschale für Donnerstag bis Sonntag</i>
	<i>€ 30,00</i>	<i>Vorbereitung/Nachbereitung zusätzlicher Tag</i>

Galerie und Festsaal	€ 420,00	Hochzeitspauschale für 3 Tage
	€ 30,00	Vorbereitung/Nachbereitung zusätzlicher Tag

Festsaal	€ 120,00	Kulturelle Veranstaltung bis 4 Stunden
	€ 30,00	für jede weitere Stunde
Jedoch mindestens € 120,00		

Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Technikpauschale und inkl. 20% Umsatzsteuer.“

**Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Gegenantrag:**

„Der Gemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt 9) Tarif Benützung Altes Rathaus dem Ausschuss für Finanzen zur neuerlichen Beratung zuzuweisen.“

**Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.**

**10) Benützungstarife Migazzi-Haus**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass zur Benützung des Christoph Migazzi-Hauses ab 01.01.2011 die nachstehenden Tarife zur Anwendung kommen:

Glassaal	€ 480,00	Tagespauschale
	€ 60,00	Technikpauschale pro Übergabe

Die Entrichtung des Benützungsentgeltes berührt nicht die Möglichkeit des Vermieters, darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer.“

**Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Gegenantrag:**

„Der Gemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt 10) Tarif Benützung Christoph Migazzi-Haus dem Ausschuss für Finanzen zur neuerlichen Beratung zuzuweisen.“

**Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.**

**11) Verleih- und Verkaufsgebühren**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass nachstehende Verleih- und Verkaufsgebühren ab 01.11.2010 zur Anwendung kommen (Wochenpauschalen nach Vereinbarung sind möglich):

<u>Verkauf</u>		
Laubsäcke	20 Stk	€ 20,00
Müllsäcke	10 Stk.	€ 10,00



Heurigengarnituren

1 Palette á 15 Garnituren inkl. Lieferung € 30,00 pro Veranstaltungstag

Kaution: € 30,00

Pro Tisch und 2 Bänken bei Selbstabholung € 2,00 pro Veranstaltungstag

Kaution: € 20,00

Die Abholung vom Wirtschaftshof wird auch Samstag vormittags möglich sein.

Veranstaltungs-Hütten

Pro Hütte € 45,00 pro Veranstaltungstag inkl. Lieferung und Aufstellung

Kaution € 100,00 pro Hütte und Veranstaltung

Tanzboden

Tanzboden groß (64 m<sup>2</sup>) € 50,00 pro Veranstaltungstag

Tanzboden klein (40 m<sup>2</sup>) € 40,00 pro Veranstaltungstag

Auf- und Abbaupauschale € 200,00 (einmalig)

Kaution € 100,--

Bühne

Pro Veranstaltungstag inkl. Lieferung € 400,00

Auf- und Abbaupauschale € 600,00

(max. 6 Personen und 6 Stunden)

Kaution pro Veranstaltung € 500,00

Kühltruhen

Pro Stück und Veranstaltungstag inkl. Transport € 5,00

Kaution € 20,--

Zelte

pro Zelt (2 x 3 m) und Veranstaltungstag € 10,00

Kaution € 20,--

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20 % Umsatzsteuer.“

**Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Abänderungsantrag:**

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass nachstehende Verleih- und Verkaufsgebühren ab 01.01.2011 zur Anwendung kommen (Wochenpauschalen nach Vereinbarung sind möglich):

Verkauf

Laubsäcke 20 Stk € 20,00

Müllsäcke 10 Stk. € 10,00

Heurigengarnituren

1 Palette á 15 Garnituren inkl. Lieferung € 30,00 pro Veranstaltungstag

Kaution: € 30,00

Pro Tisch und 2 Bänken bei Selbstabholung € 2,00 pro Veranstaltungstag

Kaution: € 20,00

Die Abholung vom Wirtschaftshof wird auch Samstag vormittags möglich sein.

Veranstaltungs-Hütten

Pro Hütte € 45,00 pro Veranstaltungstag inkl. Lieferung und Aufstellung

Kaution € 100,00 pro Hütte und Veranstaltung

Tanzboden

Tanzboden groß (64 m<sup>2</sup>) € 50,00 pro Veranstaltungstag

Tanzboden klein (40 m<sup>2</sup>) € 40,00 pro Veranstaltungstag

Auf- und Abbaupauschale € 200,00 (einmalig)

Kaution	€ 100,--
<u>Bühne</u>	
Pro Veranstaltungstag inkl. Lieferung	€ 400,00
Auf- und Abbaupauschale (max. 6 Personen und 6 Stunden)	€ 600,00
Kaution pro Veranstaltung	€ 500,00
<u>Kühltruhen</u>	
Pro Stück und Veranstaltungstag inkl. Transport	€ 5,00
Kaution	€ 20,--
<u>Zelte</u>	
pro Zelt (2 x 3 m) und Veranstaltungstag	€ 10,00
Kaution	€ 20,--

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. 20 % Umsatzsteuer.“

**Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Gegenantrag:**

„Der Gemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt 11) Tarif Verleih- und Verkaufsgebühren dem Ausschuss für Finanzen zur neuerlichen Beratung zuzuweisen.“

**Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.**

**12) Änderung 2010-1 örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan:**

**a) Änderung örtliches Raumordnungsprogramm**

**b) Änderung Bebauungsplan**

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2010-1 (Flächenwidmungsplan) abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2010-1 abzuändern:

**a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2010-1 und digitale Neudarstellung:**

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 03.09.2010 bezieht sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/13) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2010-1 und digitale Neudarstellung vom 03.09.2010, sowie auf die Weiterführung der Flächenbilanz.

**Punkt 1)** Freigabe der Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) – Aufschließungszone Nr. 6 und Richtigstellung der Widmungsgrenze zwischen Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) und der öffentlichen Verkehrsfläche (Augasse).

**b) Bebauungsplan Änderung 2010-1:**

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellungen (Planblätter: 23/2, 24/3, 31/2 u. 31/4) des Bebauungsplanes für die Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2010-1 vom 03.09.2010.

- Punkt 1)** Freigabe der Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) – Aufschließungszone Nr. 6 und Richtigstellung der Widmungsgrenze zwischen Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) und der öffentlichen Verkehrsfläche (Augasse); Änderung bzw. Richtigstellung der vorderen Baufluchtlinien, Änderung des Anbaubereiches, Festlegung einer Freifläche, Festlegung bzw. Änderung von Baublockabgrenzungen und Festlegung bzw. Änderung von Bebauungsbestimmungen: Blatt 24/3,
- Punkt 2)** Änderung von Baublockabgrenzungen und Festlegung bzw. Änderung von Bebauungsbestimmungen: Blatt 23/2,
- Punkt 3)** Änderung von Baublockabgrenzungen und Festlegung bzw. Änderung von Bebauungsbestimmungen: Blatt 31/2 u. 31/4.

Das Auflageverfahren gemäß § 22 i.V.m. § 21 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und das Auflageverfahren gemäß § 72 bzw. § 73 i.V.m. § 72 NÖ Bauordnung 1996 wurde in der Zeit vom 08.09.2010 bis 20.10.2010 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes sind 2 Stellungnahmen abgegeben worden (siehe Beilage 1).

Zu den geltend gemachten Einwendungen liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner vom 22.10.2010 (siehe Beilage 2) vor.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen werden folgende Verordnungen beschlossen:

**zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2010-1  
und digitale Neudarstellung**

**VERORDNUNG**

**§ 1**

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörige Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

**§ 2**

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2010-1, Plannummer 2 / 13 vom 03.09.2010“ verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die

*Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*

### § 3

*Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

## zu b) Bebauungsplan Änderung 2010-1

### VERORDNUNG

#### §1

*Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-16, wird der Bebauungsplan auf der Plandarstellung, Blatt 23/2, 24/3, 31/2 u. 31/4 abgeändert.*

#### § 2

*Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2010-1, am 03.09.2010 verfassten und aus dem Planblatt des Bebauungsplanes auf der Plandarstellung, Blatt 23/2, 24/3, 31/2 u. 31/4 bestehend, und auf diesem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen.*

#### § 3

#### FREIFLÄCHEN

*Die Bestimmungen für die Freiflächen werden ergänzt:*

*F4 die Freifläche ist gärtnerisch auszugestalten, der bestehende Baum- bzw. Buschbestand ist entsprechend zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.*

#### § 4

*Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*

#### § 5

*Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“*

Gf. Gemeinderat DI Norman Pigisch verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14;** dagegen GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka G., GR Endl, gf. GR Janschka H., GRin Ertl, gf. GR Gredler, GRin Fechter, Fraktion FPÖ; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum, GR Pfeiler) **angenommen.**

Gf. Gemeinderat DI Norman Pigisch kommt wieder in den Sitzungssaal.

### **13) Verordnung Entschädigung Mandatäre**

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Verordnung:

#### **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 25.10.2010 über die Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügesgesetzes 1997, wird verordnet:*

##### **§1**

*Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 40% des Bezuges des Bürgermeisters.*

##### **§2**

*Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 25% des Bezuges des Bürgermeisters.*

##### **§3**

*Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß den §§1 und 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 6,25% des Bezuges des Bürgermeisters.*

##### **§4**

*Den Obmännern der Gemeinderatsausschüsse gebührt, sofern sie keinen Anspruch gemäß den §§1 und 2 dieser Verordnung haben, zusätzlich zur Entschädigung gemäß § 3 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 6,25% des Bezuges des Bürgermeisters.*

##### **§5**

*Dem Umweltgemeinderat gebührt, sofern er keinen Anspruch gemäß den §§1, 2 und 4 dieser Verordnung hat, zusätzlich zur Entschädigung gemäß §3 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 6,25% des Bezuges des Bürgermeisters.*

##### **§6**

*Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 26.09.1998 außer Kraft.“*

Lt. Gemeinderat Stania wird das Datum der vorherigen Verordnung von 26.9.1998 auf 29.6.1998 korrigiert.

Gf Gemeinderat H. Janschka unterstellt dem Bürgermeister, dass er für diese Finanzmisere hauptverantwortlich ist.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner entzieht gf. Gemeinderat Janschka nach dreimaliger Aufforderung, zur Sache zu sprechen, das Wort.

Gemeinderat Stania ersucht um Abstimmung, ob er noch am Wort ist. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner ersucht um Abstimmung darüber: 16 : 2; dagegen Fraktion SPÖ ohne GRin Sander. Der Rest der Mandatare stimmt nicht ab.

Die Sitzung wird von 21.55 Uhr bis 22.05 Uhr unterbrochen.

Die Fraktion Herbert Janschka ÖVP und Unabhängige verlässt um 22.06 Uhr die Sitzung.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner schließt die Sitzung um 22.07 Uhr wegen Beschlussunfähigkeit (nur mehr 20 von 33 Gemeinderäten anwesend).

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am ..... 2010  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat